

Fraktionsstatut "Die Linken im Rat"

Vorwort

- (1) Die Fraktion "Die Linken im Rat" der Stadt Dortmund (im folgenden: Ratsfraktion) gibt sich das folgende Statut. Sie läßt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten: Die Ratsfraktion arbeitet in allen Fragen der Stadtpolitik, der Organisation der Fraktionsarbeit demokratisch und solidarisch zusammen. Sie strebt an, alle Entscheidungen im Konsens zu treffen. Meinungsverschiedenheiten werden offen und sachlich ausgetragen. Auf gegenseitige öffentliche Angriffe verzichten die Fraktionsmitglieder.
- (2) Diese Fraktionsbildung wird von der Partei "Die Linke." in Dortmund und von der Wählergemeinschaft "Linkes Bündnis Dortmund - Parteilose Linke, DKP und SDAJ" unterstützt.

§ 1 Die Fraktion

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Dortmund Hannes Fischer, Nursen Konak, Prof. Wolfgang Richter und Wolf Stammnitz bilden eine Ratsfraktion mit dem Namen "Die Linken im Rat".
- (2) Weitere Ratsmitglieder kann die Ratsfraktion durch einstimmigen Beschluß aufnehmen, wenn sie die Politische Erklärung und dieses Fraktionsstatut annehmen.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus der Ratsfraktion austreten. Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mehrfach grob gegen Bestimmungen dieses Statuts verstößt. Der Ausschluß bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Ratsfraktion.
- (4) Die Ratsfraktion bildet zum Zweck ihrer Meinungsfindung und der wirksamen Umsetzung ihrer Politik zusammen mit den von ihr benannten sachkundigen Bürgern/Einwohnern im Rat sowie den Mitgliedern der Fraktionsgeschäftsführung die Erweiterte Fraktion.
- (5) Sachkundige Bürger/Einwohner werden auf Vorschlag eines Mitglieds der Fraktion mit Zustimmung des/der Vorgeschlagenen durch Fraktionsbeschluß zur Mitwirkung in den Ratsausschüssen berufen. Bei mehreren Vorschlägen für dasselbe Amt wird der/die Vorgeschlagene berufen, auf den/die die meisten Stimmen der Ratsfraktion entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Mitglieder der Erweiterten Fraktion werden durch den/die Fraktionsvorsitzende/n zur Verschwiegenheit in vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über nicht-öffentliche Ratssitzungen und -vorlagen verpflichtet.

§ 2 Fraktionsbeschlüsse, Abstimmungsverhalten im Rat

- (1) Für grundsätzliche politische Stellungnahmen im Namen der Fraktion sowie in Fragen des Fraktionsstatuts ist Einstimmigkeit der Ratsfraktion herzustellen. Eine Frage gilt als grundsätzlich, wenn ein Mitglied der Ratsfraktion dies erklärt.

- (2) Alle anderen Fraktionsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ratsfraktionsmitglieder gefasst. Vor Beschlußfassung ist das Meinungsbild der Erweiterten Fraktion herzustellen und im Beschluß möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Erweiterten Fraktion sollen im Rat, seinen Ausschüssen und in der Öffentlichkeit die Fraktionsmeinung und -beschlüsse vertreten. Wer und in welcher Weise zu welchem Anlaß die Fraktion nach außen vertritt, beschließt die Ratsfraktion. Abweichende öffentliche Meinungsäußerungen sind zulässig, sollen aber von dem sie vertretenden Mitglied als Auffassung seiner Partei bzw. Wählergemeinschaft oder als seine persönliche Auffassung gekennzeichnet werden. Bei Abstimmungen im Rat gilt kein Fraktionszwang, abweichendes Abstimmungsverhalten ist zulässig. Die für einen Bereich verantwortlichen Mitglieder der Erweiterten Fraktion können sich im Rahmen der Fraktionsbeschlüsse selbständig zu ihrem Verantwortungsbereich öffentlich äußern.
- (4) Eine von Fraktionsbeschlüssen abweichende öffentliche Meinungsäußerung oder abweichendes Abstimmungsverhalten ist vorher in der Fraktionssitzung anzukündigen und zu begründen. Beabsichtigt ein Mitglied der Erweiterten Fraktion, einen Antrag oder eine Anfrage an die Stadtverwaltung im Rat oder seinen Ausschüssen einzubringen, so hat es diese/n Antrag/Anfrage vorher in der Fraktionssitzung, in dringenden Fällen dem/der Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Spricht die Fraktionsmehrheit, in dringenden Fällen der/die Fraktionsvorsitzende sich gegen den Antrag/die Anfrage aus, so darf diese/r nur im eigenen Namen, nicht im Namen der Fraktion gestellt werden.

§ 3 Fraktionssitzungen

- (1) Die Fraktionssitzungen finden grundsätzlich als Erweiterte Fraktionssitzungen regelmäßig zweimal im Monat statt. Hier werden die Grundlinien der Fraktionspolitik bestimmt und die Rats- und Ausschußsitzungen inhaltlich vorbereitet.
- (2) Die Fraktionssitzungen tagen öffentlich mit Ausnahme von Sachverhalten, die formal nicht-öffentlich zu behandeln sind, oder auf begründetes Verlangen mindestens eines Mitglieds der Ratsfraktion. Weitere Fraktionssitzungen müssen aufgrund eines Fraktionsbeschlusses oder auf Verlangen der Hälfte der Ratsfraktion einberufen werden.
- (3) Zu den Fraktionssitzungen soll der/die Fraktionsvorsitzende oder in seinem/ihrem Auftrag die Fraktionsgeschäftsstelle in der Regel schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von drei Tagen einladen. Bei Dringlichkeit kann ohne Frist und/oder telefonisch eingeladen werden. Die Einladung muß Zeit und Ort der Fraktionssitzung und die Tagesordnung enthalten. Die Mitglieder der Erweiterten Fraktion sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen berechtigt - die Mitglieder der Fraktionsgeschäftsführung sind dazu auch verpflichtet, die Sachkundigen Bürger/innen sollen teilnehmen, soweit ihre Sache auf der TO steht, in dieser sind sie auch stimmberechtigt.
- (4) Die Ratsfraktion ist beschlußfähig, wenn die einfache Mehrheit der Ratsmitglieder und aller ihrer Mitglieder anwesend ist und solange ihre Beschlußfähigkeit nicht auf Antrag ausdrücklich festgestellt wird. Bei Beschlußfähigkeit noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte sollen in der Tagesordnung der nächsten Fraktionssitzung wieder aufgenommen werden, sofern sie inzwischen nicht anderweitig erledigt wurden. Hierüber hat der /die Fraktionsvorsitzende in der nächsten Fraktionssitzung zu berichten.
- (5) In besonders dringlichen Fällen kann der/die Fraktionsvorsitzende einen Fraktionsbeschluß elektronisch oder telefonisch herbeiführen, wenn alle Beteiligten diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Der so herbeigeführte Beschluß wird schriftlich festgehalten, bei der nächsten Fraktionssitzung verlesen, bestätigt und dem Protokoll beigelegt.

- (6) Auf Vorschlag eines Mitglieds der Erweiterten Fraktion können durch Beschluß der Ratsfraktion, in dringenden Fällen durch den/die Fraktionsvorsitzende/n, Gäste zu Fraktionssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.
- (7) Über die Fraktionssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von Sitzungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Erweiterten Fraktion mit der Einladung zur nächsten Fraktionssitzung zugestellt. Über die Genehmigung des Protokolls wird in der nächsten Fraktionssitzung abgestimmt. Jedes Mitglied der Ratsfraktion hat das Recht, seine Ausführungen zu Protokoll nehmen zu lassen, sofern sie schriftlich vorliegen.

§ 4 Fraktionsvorsitz

- (1) Die Ratsfraktion wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr eine/n Fraktionsvorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Ratsfraktion erhält. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.
- (2) Der/die Fraktionsvorsitzende und im Fall seiner/ihrer Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen
 - lädt zu Fraktionssitzungen ein und leitet sie,
 - strebt den Konsens der Fraktion an,
 - vertritt die Fraktion in Rechtsgeschäften,
 - ist verantwortlich für die Organisation der Fraktionsarbeit,
 - ist verantwortlich für das Finanzwesen der Fraktion,
 - ist verantwortlich für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion.
- (3) Der/die Fraktionsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen können einvernehmlich eine Aufgabenteilung in der Fraktionsleitung festlegen. Sie ist schriftlich zu fixieren und der Erweiterten Fraktion zur Kenntnis zu geben.
- (4) Jedes Ratsfraktionsmitglied kann dem/der Fraktionsvorsitzenden und/oder seinen Stellvertreter/innen jederzeit das Mißtrauen aussprechen und schriftlich unter Angabe der Gründe deren Abwahl beantragen. Der/die Fraktionsvorsitzende muß innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags eine Fraktionssitzung zur Entscheidung über den Abwahantrag und ggf. zur Neuwahl einberufen. Hierfür gilt Absatz 1

§ 5 Fraktionsgeschäftsführung

- (1) Die Fraktion unterhält eine Fraktionsgeschäftsstelle. Die Fraktionsgeschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/in und einem/r Stellvertreter/in. Unter ihnen werden die Verantwortlichkeiten einvernehmlich in einer Geschäftsordnung aufgeteilt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in und der/die Stellvertreter/in werden aufgrund eines Beschlusses der Ratsfraktion durch den/die Fraktionsvorsitzende/n bestellt. Sie sind arbeitsvertraglich beschäftigt und an die Weisungen des/der Fraktionsvorsitzenden bzw. seiner/ihrer Stellvertreter/innen gebunden. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teil.

§ 6 Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion

- (1) Stellungnahmen im Namen der Fraktion werden nur auf Grundlage von Fraktionsbeschlüssen abgegeben. Über die Art und die Mittel der Veröffentlichung beschließt die Fraktion.
- (2) Zur öffentlichen Beratung von Schwerpunktthemen der Fraktionspolitik sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber Wähler/innen führt die Fraktion mindestens einmal im Quartal eine offene Diskussionsveranstaltung durch, zu der öffentlich eingeladen wird.

§ 7 Finanz- und Sachmittel der Fraktion

- (1) Die der Fraktion zur Verfügung stehenden Sach- und Finanzmittel werden einvernehmlich, sachgerecht und sparsam auf der Grundlage eines jährlich zu beschließenden Finanzplans für die Fraktionsarbeit verwendet. Die Mittelverwaltung obliegt der Fraktionsgeschäftsstelle. Verantwortlich für die Verwaltung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Rechenschaftslegung sowie der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit ist der /die Fraktionsvorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/in. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des/der Fraktionsvorsitzenden bzw. einer/s seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Fraktion wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen, die nicht der Fraktion angehören müssen und nicht dem Fraktionsvorsitz angehören dürfen. Sie prüfen einmal jährlich zeitnah die Buchführung und den Jahresabschluß des Vorjahres und erstatten in der Fraktionssitzung Bericht. Die Prüfer/innen werden zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit der Prüfung bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft.
- (2) Im Fall notwendiger Änderungen entscheidet die Ratsfraktion einvernehmlich, wenn dies nicht herzustellen ist, mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Das Statut gilt bis zur Erklärung der Auflösung der Ratsfraktion, spätestens bis zur Neukonstituierung des Rates nach der nächsten Kommunalwahl.
- (4) Unterschreitet die Ratsfraktion durch Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern ihre in der GO NRW vorgeschriebene Mindestgröße, so löst sich die Fraktion nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen des Rates und des Landes NRW auf.